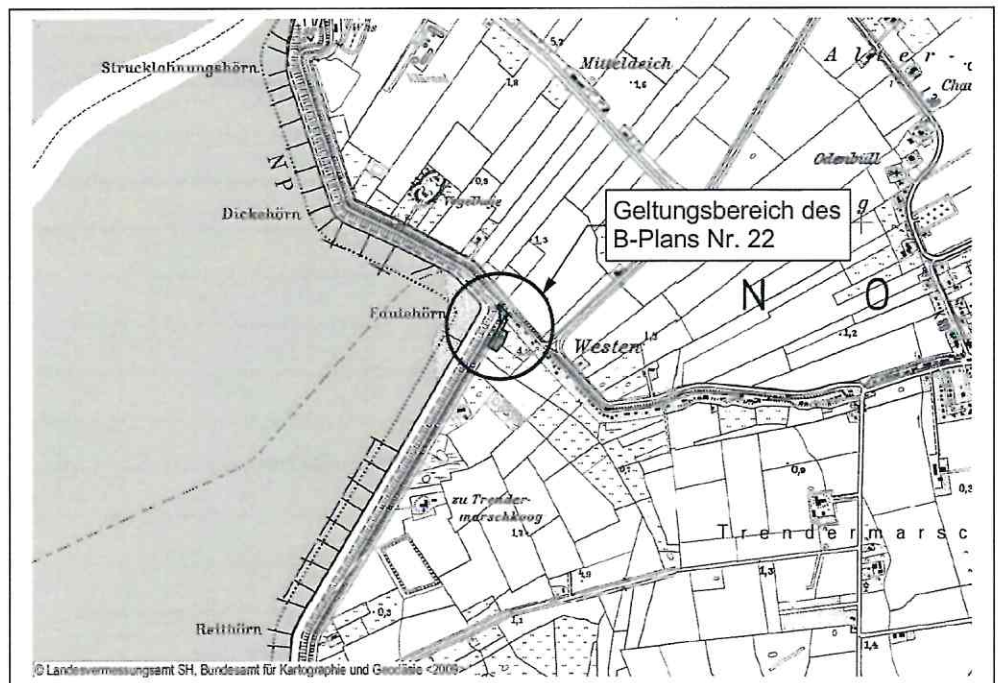


Gemeinde Nordstrand

Bebauungsplan Nr. 22 „Fuhlehörn“

Begründung Umweltbericht



Übersichtsplan

Auftraggeber: **Gemeinde Nordstrand**
Kreis Nordfriesland

Planung: Planungsgruppe
O L A F · Bonin-Körkemeyer®
Inhaber:
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla

Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
e-mail: info@olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christel Grave
Dipl.-Ing. Christina Berndt

Stand: Satzungsfassung

I N H A L T

BEGRÜNDUNG (TEIL A)	4
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes	4
1.3 Rechtsgrundlagen	4
1.4 Verfahren	5
2 Städtebauliche Ausgangssituation	5
2.1 Umgebung des Plangebietes	5
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes	5
2.3 Erschließung	6
3 Inhalte des Planes	6
3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept	6
3.2 Flächenbilanz	7
3.3 Bauflächen	7
3.3.1 Art der baulichen Nutzung	7
3.3.2 Maß der baulichen Nutzung	8
3.3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	8
3.3.4 Örtliche Bauvorschriften	9
3.4 Verkehrserschließung	9
3.5 Technische Ver- und Entsorgung	10
3.5.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung	10
3.5.2 Elektroenergieversorgung	10
3.5.3 Löschwasser	10
3.5.4 Müllentsorgung	10
3.6 Immissionsschutz	10
3.7 Hinweise	10
4 Küsten- und Hochwasserschutz	11
UMWELTBERICHT (TEIL B)	12
1 Einleitung	12
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	12
1.1.1 Festsetzungen und Bedarf an Grund und Boden	12
1.1.2 Angaben zum Standort	12
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	13
1.2.1 Landesentwicklungsplan	13
1.2.2 Regionalplan	13



1.2.3	Landschaftsprogramm	13
1.2.4	Landschaftsrahmenplan.....	14
1.2.5	Flächennutzungsplan	14
1.2.6	Landschaftsplan	14
1.2.7	Schutzgebiete.....	14
1.2.8	Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz.....	16
1.2.9	Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.....	16
2	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..	17
2.1	Schutzgut Fläche und Boden	17
2.2	Schutzgut Wasser	18
2.3	Schutzgut Klima / Luft.....	19
2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
2.4.1	Biotope und Lebensräume.....	20
2.4.2	Gesetzlich geschützte Biotope	20
2.4.3	Schutzgebiete.....	21
2.4.4	Flora und Fauna	21
2.4.5	Artenschutzrechtliche Beurteilung des Planvorhabens	21
2.5	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.....	24
2.6	Schutzgut Landschaft.....	25
2.7	Schutzgut Mensch	25
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	27
2.9	Wechselwirkungen/Kumulierungen	28
2.10	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	28
2.11	Energienutzung und -effizienz	28
2.12	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	29
2.13	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	29
3	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	29
3.1	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	29
3.2	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	29
4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	30
4.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes	30
4.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.....	31
4.3	Bilanzierung	31
4.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	32
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	32
6	Zusätzliche Angaben	32
6.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	32
6.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	33



6.3	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	33
7	Zusammenfassung	33



Begründung (Teil A)

1 Einleitung

Die Gemeinde Nordstrand hat am 26.03.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 22 „Fuhlehörn“ gefasst.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Nordstrand möchte ihren Familienstrand „Fuhlehörn“ weiterentwickeln.

Auf der Landseite des Landesschutzdeiches befinden sich ein Info-Bereich zu dem Thema Wattenmeer, Bus- und PKW-Parkplätze, ein Gebäude mit öffentlichen Toiletten sowie ein Kiosk in Form eines Imbisswagens, der die gastronomische Versorgung deckt. Leider ist das äußere Erscheinungsbild dieses Ensembles bereits seit längerem nicht mehr ansprechend und auch die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln und die Bereitstellung von Personalräumen können nicht mehr gewährleistet werden.

In der Quartalsbesprechung der Landes- und Kreisplanung am 05.03.2019 wurde die Entwicklung und Neugestaltung des Kiosks bereits thematisiert. Dem Vorhaben wird Seitens des Landes und des Kreises grundsätzlich gefolgt. Voraussetzung ist dabei die Aufwertung gegenüber der bisherigen Situation.

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Außendeich / Landesschutzdeich der Gemeinde Nordstrand, südlich der „Hörnstraße“, westlich der Straße „Westen“ und westlich und östlich der Straße „Püttenweg“ („Fuhlehörn“). Es gliedert sich in zwei Sondergebiete, die von der Straße „Püttenweg“ getrennt werden. Die Gesamtgröße beträgt 6.455 m².

Das Sondergebiet „SO A“ hat eine Größe von 1.477,5 m² und beinhaltet den direkt am Landesschutzdeich gelegenen Bereich mit Bus- und PKW-Parkplatz, Info-Tafeln und Kiosk. Dieser Bereich umfasst das Flurstück 700 der Flur 7 der Gemarkung Nordstrand.

Südlich befindet sich das Sondergebiet „SO B“ mit einer Größe von 2.890 m². Hier sind ein PKW-Parkplatz, ein Gebäude für öffentliche Toiletten und ein Lagerraum für Materialien der Wattführungen wie z. B. gehbehindertengerechte Strandrollis angesiedelt. Das Sondergebiet „SO B“ umfasst teilweise das Flurstück 750 der Flur 7 der Gemarkung Nordstrand.

1.3 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)



- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Regionalplan für den Planungsraum V, 2002
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, S.301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Satzungen der Gemeinde Nordstrand

1.4 Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Fuhlehörn“ soll gemäß § 10 BauGB durchgeführt werden. Zweck und Inhalt entsprechen den §§ 8 und 9 BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Es handelt sich um die 21. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden des Trendermarschkoogs, der sich im Westen der Gemeinde Nordstrand befindet.

Westlich des Plangebiets befindet sich der Außendeich zur Nordsee, ein Landesschutzdeich. Im Norden wird das Plangebiet von der Deichüberfahrt begrenzt. Weiter nördlich verläuft die „Hörnstraße“ und östlich die Straße „Westen“. Der „Püttenweg“ führt durch das Plangebiet. Er trennt die beiden Sondergebiete. Im Osten schließen direkt an das Sondergebiet „SO B“ Grünlandflächen an. Weiter östlich befinden sich eine einzeilige Wohnbebauung, die auf dem Schlafdeich entlang der Straße „Westen“ führt, ein Sielzug sowie Ackerland.

2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Im Sondergebiet „SO A“ befinden sich gegenwärtig ein Bus- und ein PKW-Parkplatz, Infotafeln zu dem Thema Wattenmeer und ein Imbisswagen mit Sitzmöglichkeiten im Außenbereich. Der Boden ist aufgrund der vorhandenen Nutzung bereits überwiegend versiegelt.

Das Sondergebiet „SO B“ beherbergt ein Gebäude für öffentliche Toiletten und einen unversiegelten PKW-Parkplatz. Die Zufahrt zu diesem Bereich ist versiegelt.



Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstrand sind das Sondergebiet „SO A“ als Deichfläche und das Sondergebiet „SO B“ als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

2.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Gemeindestraßen „Püttenweg“, „Westen“ und „Hörnstraße“. Überörtlich wird das Plangebiet über die Landesstraße L 30 erschlossen.

3 Inhalte des Planes

3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Mit der Neugestaltung des Plangebiets möchte die Gemeinde Nordstrand den Familienstrand Fuhlehörn aufwerten. Dieser Standort präsentiert sich nicht ausschließlich als reiner Strandbereich. Von hier starten ebenfalls die geführten Wattwanderungen und die Wattkutschfahrten zu der Hallig Südfall. Ziel der Gemeinde Nordstrand ist es, eine witterungsunabhängige gastronomische Versorgung aller Besucher Fuhlehörns zu gewährleisten. Eine Versorgung wie bisher mittels eines Imbisswagens ist hier schon allein hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und der Bereitstellung von Personalräumen nicht mehr möglich. Sie entspricht ohnehin bei weitem nicht der Anzahl der Besucher Fuhlehörns.

Da sich das Sondergebiet SO A auf der Binnenseite eines Landesschutzdeiches befindet, ist eine Bebauung mit festen, im Boden verankerten Baukörpern nicht zulässig. In Absprache mit der Landes- und Kreisplanung und des Landesbetriebs für Küstenschutz (LKN.SH) dürfen hier lediglich Container aufgestellt werden.

Die Umsetzung der Anforderungen soll dementsprechend mittels der Aufstellung aneinandergeschobener und verkleideter Containern erfolgen. Die Container sind in Gruppen zusammenzufassen.

Im Außenbereich soll eine Terrasse mit ca. 180 m² zur Außengastronomie angelegt werden, die mit Sonnenschirmen ausgestattet wird und für besondere Veranstaltungen mittels eines Zeltes zeitlich begrenzt den witterungsunabhängigen Gastraum vergrößert.

Eine Entwicklung in Richtung Erlebnis- oder Eventgastronomie ist nicht gewünscht. Das Abhalten gelegentlicher Veranstaltungen, wie z. B. ein Grillabend oder ähnliches, ist davon jedoch unberührt.

Das Sondergebiet „SO B“ befindet sich vollständig innerhalb des gesetzlich festgelegten Bauverbotsstreifens gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG). Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen demnach nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Eine Erhaltung der dort vorhandenen Gebäude öffentliche Toilette und Lagerraum ist für den Standort Fuhlehörn erforderlich. Auch muss das „SO B“ weiterhin als Parkplatz genutzt werden. Eine Teilversiegelung des Parkplatzes ist zur dauerhaften Sicherung seiner Nutzbarkeit erforderlich. Da Fuhlehörn mit dem ÖPNV nur in sehr begrenztem Umfang zu erreichen ist und die Parkmöglichkeiten in der Nähe

begrenzt sind, sollte der offizielle Parkplatz in einem guten und bei jedem Wetter nutzbaren Zustand erhalten werden.

3.2 Flächenbilanz

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	6.445 m²
§ 9 (1) Nr. 1	Sonstige Sondergebiete „SO A“	1.477,5 m ²
§ 9 (1) Nr. 1	Sonstige Sondergebiete „SO B“	2.890,0 m ²
§ 9 (1) Nr. 11	Straßenverkehrsfläche	1.287,1 m ²
§ 9 (1) Nr. 16	Wasserfläche	790,4 m ²

3.3 Bauflächen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Sondergebiet „Strandversorgung“ dient der Unterbringung einer Schank- und Speisewirtschaft, die der Versorgung des Strandabschnittes dienen soll, Info-Tafeln, öffentlichen Toiletten und Parkplätzen für PKW und Busse.

Sondergebiet „SO A“

Im Sondergebiet „SO A“ sind eine Schank- und Speisewirtschaft mit Küche, Lager- und Personalräumen und Gastraum in Form verkleideter Container zulässig. Diese sind zusammenhängend aufzustellen. Für die Küche inkl. Bestelltresen und Geschirr-Rückgabe ist eine Fläche von ca. 36 m² zulässig. Das Lager und die Personalräume sind mit einer Fläche von weiteren ca. 36 m² zulässig. Da gerade in den Stoßzeiten, An- und Abfahrtszeiten der Kutschen und Beginn und Ende der Wattwanderungen, mit einer sehr hohen Besucherzahl zu rechnen ist, möchte die Gemeinde eine Bestuhlung für 70 – 80 Personen bereithalten. Eine Fläche von ca. 90 m² ist daher für die Unterbringung des Gastraumes erforderlich.

Im Außenbereich ist eine Terrasse mit ca. 180 m² zur Außengastronomie zulässig, die mit Sonnenschirmen ausgestattet wird und für besondere Veranstaltungen mittels Aufstellung eines Zeltes zeitlich begrenzt den witterungsunabhängigen Gastraum vergrößern darf.

Die von der Bebauung freizuhaltenen Fläche (LKN.SH-Lagerfläche) darf in der Zeit vom 16.04. bis 30.09 eines Jahres als befestigte Terrassenfläche oder als befestigter Parkplatz für PKW und Busse genutzt werden.

Des Weiteren ist eine Spielfläche inkl. Spielgeräten, eine Werbeanlage, überdachte Info-Tafeln, Parkplätze für PKW und Busse und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig. Die Dachfläche

der Container darf zusätzlich als Terrassenfläche zur Außengastronomie genutzt werden. Die Errichtung fest mit dem Erdboden verankerter Gebäude ist nicht zulässig.

Sondergebiet „SO B“

Im Sondergebiet „SO B“ sind entsprechend der derzeitigen Nutzung öffentliche Toiletten, Lagerräume unter anderem auch für Materialien der Wattführungen wie z. B. gehbehindertengerechte Strandrollis und Parkplätze zulässig.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet „SO A“

Aufgrund der zulässigen Nutzungen des Sondergebietes „SO A“ - Aufstellfläche für Container, Terrasse und Parkplatz -, ist es erforderlich, diese Fläche dem jetzigen Zustand entsprechend zu versiegeln. Es wird daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 festgesetzt.

Zur Begrenzung der Höhe der Container wird eine Geschossigkeit von maximal einem Vollgeschoss und einer Firsthöhe von maximal 4,0 m festgesetzt. Da die Fläche in Richtung Deichkrone ansteigt, bemisst sich die Firsthöhe an der Oberkante des vorhandenen Geländes. Die Umwehrung der Dachterrasse darf die zulässige Firsthöhe nicht überschreiten.

Sondergebiet „SO B“

Die im Sondergebiet „SO B“ festgesetzte bebaubare Grundfläche von 60 m² darf durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Wegeführungen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden. Die sichere Nutzung des Parkplatzes macht die Möglichkeit der Überschreitung erforderlich.

Es wird eine Firsthöhe von max. 4,00 m und eine Geschossigkeit von maximal einem Vollgeschoss zur Begrenzung der Höhe und zur Anpassung an den örtlichen Maßstab festgesetzt.

3.3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Sondergebiet „SO A“

In dem Sondergebiet „SO A“ werden die Baugrenzen großzügig festgesetzt, um einen Spielraum hinsichtlich der Aufstellung der Container zu erhalten. Um nicht im Norden mit den Info-Tafeln und Deichaufgang und im Süden mit der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche zu kollidieren, muss das Baufenster zentral auf der Fläche SO A angeordnet werden. Der Abstand des Baufensters zur Straße wird auf 3,00 m festgesetzt, um eine weitere Einengung des Kurven- / Straßenbereichs zu vermeiden.

Flächenbefestigungen für Stellplätze und ihre Zufahrten, Wegeführungen, Terrassenflächen, überdachte Info-Tafeln, Werbeanlagen, Spielgeräte und Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Um ausreichend Spielraum hinsichtlich der Stellung der Container zu erhalten, möchte die Gemeinde auf die Einteilung der Stellplätze und eine Angabe der Anzahl verzichten.

Südlich der Baugrenze befindet sich ein von jeglicher Bebauung freizuhaltender Bereich, der für die Unterhaltung des Deiches und die Erhaltung der Wehrfähigkeit im Sturmflutfall als Lagerfläche für



den Landebetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H benötigt wird. Eine andere Nutzung dieser Fläche ist in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 15.04. des jeweiligen Folgejahres grundsätzlich unzulässig.

Sondergebiet „SO B“

Die Baugrenzen in dem Sondergebiet „SO B“ werden eng um die vorhandenen Gebäude gelegt, da sich dieses Gebiet vollständig innerhalb des gesetzlich festgelegten Bauverbotsstreifens nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG (Landeswassergesetz) befindet. Dementsprechend dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Ausnahmen von dem Verbot der Neubebauung sind gem. § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küsten- und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde. Sofern es sich um eine baugenehmigungsfreie Anlage handelt, wird das Einvernehmen durch eine Ausnahmegenehmigung ersetzt.

Flächenbefestigungen für Stellplätze und ihre Zufahrten und Wegeführungen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.3.4 Örtliche Bauvorschriften

Da die Gemeinde Träger des geplanten Vorhabens ist, werden lediglich gestalterischen Bauvorschriften zu den Punkten Flächenversiegelungen, Werbeanlagen und Containergestaltung getroffen.

So dürfen die Flächenversiegelungen im Sondergebiet SO B für Stellplätze und ihre Zufahrten nur als wassergebundenen Wegedecke ausgeführt werden. Die öffentlichen Toiletten und der Lagerraum müssen behindertengerecht zugänglich sein. Die fußläufige Zuwegung sowie der Zugangsbereich dürfen daher als gepflasterte Fläche ausgeführt werden.

Aus gestalterischen Gründen werden die Höhe und die Größe der zulässigen freistehenden Werbeanlage begrenzt. Auch an den Containern sind Werbeanlagen zulässig.

Die Container sind in Gruppen zusammenzufassen und zusammenhängend aufzustellen. Sie sind mit einer Holzverschalung zu verkleiden.

3.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt wie bisher über die Gemeindestraßen „Püttenweg“, „Westen“ und „Hörnstraße“. Überörtlich wird das Plangebiet über die Landesstraße L 30 erschlossen.



3.5 Technische Ver- und Entsorgung

3.5.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung

Die Wasserversorgung und die Schmutz- und Regenwasserentsorgung müssen für das Sondergebiet „SO A“ neu hergestellt werden. Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz im „Püttenweg“. Im Bereich des Sondergebiets „SO B“ ist eine Kläranlage vorhanden, an die das Sondergebiet „SO A“ zwischenzeitlich bereits angeschlossen wurde. Im Zuge des Bauantrages der Container ist dem Wasserverband Treene ein Entwässerungsantrag vorzulegen.

3.5.2 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung des Sondergebiets „SO A“ muss neu hergestellt werden. Es soll an die vorhandene Leitungsführung des Sondergebiets „SO B“ angeschlossen werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz (z. B. Mittelspannungs- und Niederspannungskabel). Die Bestimmungen der Schleswig-Holstein Netz sind zu beachten.

3.5.3 Löschwasser

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundversorgung) liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde Nordstrand.

Es befindet sich ein Hydrant des Wasserband Treene in der Straße „Westen“ direkt vor Haus-Nr. 93. Unter Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) erfolgt die Löschwasserversorgung in enger Abstimmung mit dem Kreis Nordfriesland und der örtlichen Feuerwehr.

Die Kosten für eine eventuelle Verstärkung der Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber usw.) trägt die Gemeinde Nordstrand. Der Wasserverband Treene kann und will jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck nicht rechtsverbindlich gewährleisten.

3.5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt über die Müllverwertungsanlage Ahrenshöft.

3.6 Immissionsschutz

Maßnahmen des Immissionsschutzes sind nicht erforderlich.

3.7 Hinweise

Bodendenkmalpflege (§ 15 DSchG)

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in



unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von 4 Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Küsten- und Hochwasserschutz¹

Das überplante Gebiet befindet sich teils auf einem Landesschutzdeich (Sondergebiet „SO A“) und teils in einem Abstand von weniger als 50 m zum Fußpunkt der Innenböschung des Landesschutzdeiches (Sondergebiet „SO B“).

Sondergebiet „SO A“

Die Errichtung von baulichen Anlagen und Verkehrsanlagen im SO A bedarf einer küstenschutzrechtlichen Genehmigung nach § 70 Abs. 3 LWG (Landeswassergesetz).

Die küstenschutzrechtliche Genehmigung kann seitens des LKN.SH (Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz) unter Auflagen voraussichtlich erteilt werden und wird somit in Aussicht gestellt.

Die Nutzung der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche als Terrassenfläche mit den dazugehörigen Gegenständen und Anlagen wird über die erforderliche Genehmigung und den Nutzungsvertrag geregelt und kann damit gewisse Einschränkungen erhalten. Sofern die Fläche gepflastert wird, besteht die Möglichkeit, dass durch den Lagerbetrieb Schäden an dem Pflaster entstehen können.

Sondergebiet „SO B“

Das SO B unterliegt einem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG.

Die Errichtung von baulichen Anlagen im SO B, die über das derzeit vorhandene Maß hinausgehen, kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinweise

- Die Bauverbotsregelungen nach § 82 Abs. 1 LWG gelten auch für bauliche Anlagen, die nach baurechtlichen Bestimmungen verfahrensfrei sind oder genehmigungsfrei bleiben. Die Beurteilung, ob eine bauliche Anlage von der genannten Regelung erfasst wird, obliegt der unteren Küstenschutzbehörde.
- Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet, das durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit vor Sturmflutereignissen ist nicht gegeben.
- Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutze der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus der Stellungnahme des LKN.SH nicht abgeleitet werden.
- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

¹ Gem. Stellungnahme des LKN.SH vom 30.09.2019

Umweltbericht (Teil B)

1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil Bestandteil der Begründung (Teil A) zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Nordstrand. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1 a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 möchte die Gemeinde Nordstrand ihren Familienstrand „Fuhlehörn“ weiterentwickeln. Ziel ist es, eine witterungsunabhängige gastronomische Versorgung aller Besucher Fuhlehörns zu gewährleisten. Durch die Planungen soll das Erscheinungsbild des Gastronomiebereiches verbessert und auch die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln und die Bereitstellung von Personalräumen gewährleistet werden. Da gerade in den Stoßzeiten mit einer sehr hohen Besucherzahl zu rechnen ist, soll eine Bestuhlung für 70-80 Personen bereitgehalten werden.

Geplant ist eine Schank- und Speisewirtschaft in Form von Containern mit einer maximalen Größe von 162 m² sowie einer Terrassenfläche zur Außengastronomie mit ca. 180 m². Die Dachfläche des Containers darf zusätzlich als Terrassenfläche zur Außengastronomie genutzt werden. Weiterhin sollen die bereits vorhandenen Parkplätze, Infotafeln, Lagerräume und öffentlichen Toiletten und Eingrünungen am Ostrand festgesetzt werden.

1.1.1 Festsetzungen und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 6.445 m². Die einzelnen Flächennutzungen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	6.445 m²
§ 9 (1) Nr. 1	Sonstige Sondergebiete „SO A“	1.477,5 m ²
§ 9 (1) Nr. 1	Sonstige Sondergebiete „SO B“	2.890,0 m ²
§ 9 (1) Nr. 11	Straßenverkehrsfläche	1.287,1 m ²
§ 9 (1) Nr. 16	Wasserfläche	790,4 m ²

1.1.2 Angaben zum Standort

Das Sondergebiet „SO A“ liegt direkt hinterm Deich noch innerhalb des Deichfußes. Hier befinden sich gegenwärtig ein Bus- und ein PKW-Parkplatz, Infotafeln zum Küstenschutz und zum



Nationalpark Wattenmeer sowie ein Imbisswagen mit Sitzmöglichkeiten im Außenbereich. Der Boden ist aufgrund der vorhandenen Nutzung bereits überwiegend versiegelt.

Das Sonderbiet „SO B“ wird bereits als PKW-Parkplatz genutzt. Im Norden befinden sich ein Gebäude für öffentliche Toiletten sowie ein Lagerraum. Die Parkplatzflächen sind größtenteils unversiegelt. Die Zufahrt zu diesem Bereich ist geschottert.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.2.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) liegt das Plangebiet in einem dünn besiedelten, abgelegenen Gebiet und in einem Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung.

Hier soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, die bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen sind. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes bzw. dem Bau neuer Anlagen haben.

Westlich hinter dem Landesschutzdeich angrenzend beginnt mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ein Vorranggebiet für den Naturschutz.

1.2.2 Regionalplan

Gemäß Regionalplan 2002 (RP 2002) liegt das Plangebiet im ländlichen Raum und in einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sind Entwicklungsmöglichkeiten in angemessenem Rahmen gegeben. Damit sollen vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt sowie der Aufbau neuer touristischer Angebote nicht zuletzt zur Erschließung neuer Gästeschichten gefördert werden.

Westlich hinter dem Landesschutzdeich angrenzend befindet sich ein NSG, daran anschließend der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

1.2.3 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm von 1999 (LAPRO 1999) stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes für das gesamte Land dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Diese Aspekte sind nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Nutzungsansprüche sollten deshalb die besonderen Funktionen der Landschaft insbesondere als Erholungsraum berücksichtigen und diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. In diesen Räumen wird eine Landschaft angestrebt, die sich durch Struktur- und Artenvielfalt auszeichnet. Dies stärkt auch den von der Landesregierung unterstützten Sanften Tourismus und damit die Wirtschaftskraft Schleswig-Holsteins.



1.2.4 Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (LRP V 2002) liegt das Plangebiet in einem strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitt und in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Es sind diejenigen Bereiche herauszuheben, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen. Nördlich des Plangebietes verlaufen ein Radfernweg und ein Fernwanderweg.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Nahbereich des Biotopverbundsystems. Westlich hinterm Küstenschutzdeich grenzen das Ramsar-Gebiet, UNESCO-Biosphärenreservat, NSG und Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer an.

1.2.5 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog sind das Sondergebiet „SO A“ als Deichfläche und das Sondergebiet „SO B“ als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

1.2.6 Landschaftsplan

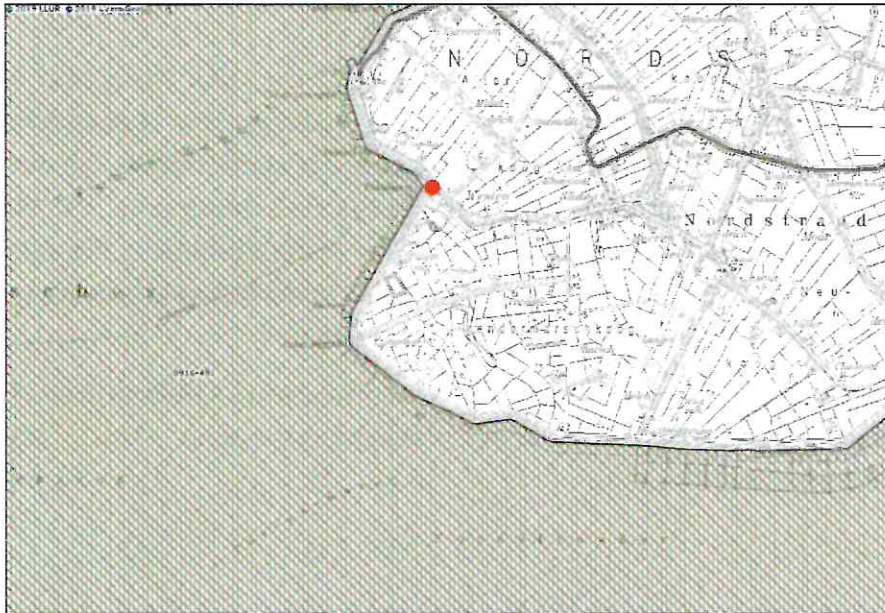
Im Landschaftsplan der Gemeinde Nordstrand von 1998 (LP 1997) wird das Sondergebiet „SO A“ als Parkplatz dargestellt. Das Sondergebiet „SO B“ wird als artenarmes Grünland dargestellt. An der Westseite verläuft ein Parzellengraben, im Norden und Osten lineares Röhricht entlang von Fließgewässern. Südlich von „SO B“ ist ein weiterer Parkplatz dargestellt. Außendeichs befindet eine Badestelle.

Die Straße im Plangebiet ist im Ziel- und Maßnahmenplan als „Anliegerstraße“ zur Verkehrsberuhigung und zur Steigerung der Erholungseignung dargestellt. Das Sondergebiet „SO A“ wird weiterhin als Parkplatz dargestellt. Weitere Ziele sind im Landschaftsplan nicht dargestellt.

1.2.7 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten für Natur und Landschaft. Die nächsten internationalen Schutzgebiete sind:

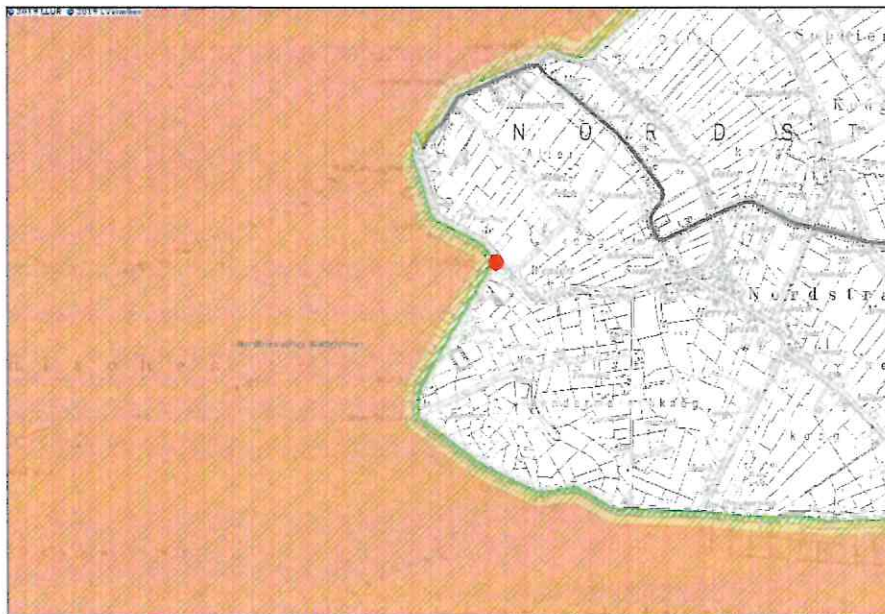
- EU-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (beginnend ab seewärtigem Deichfuß)
- FFH-Gebiet DE-0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (beginnend ab seewärtigem Deichfuß)



 EU-Vogelschutzgebiete  FFH-Gebiete (Quelle: Umweltatlas SH)

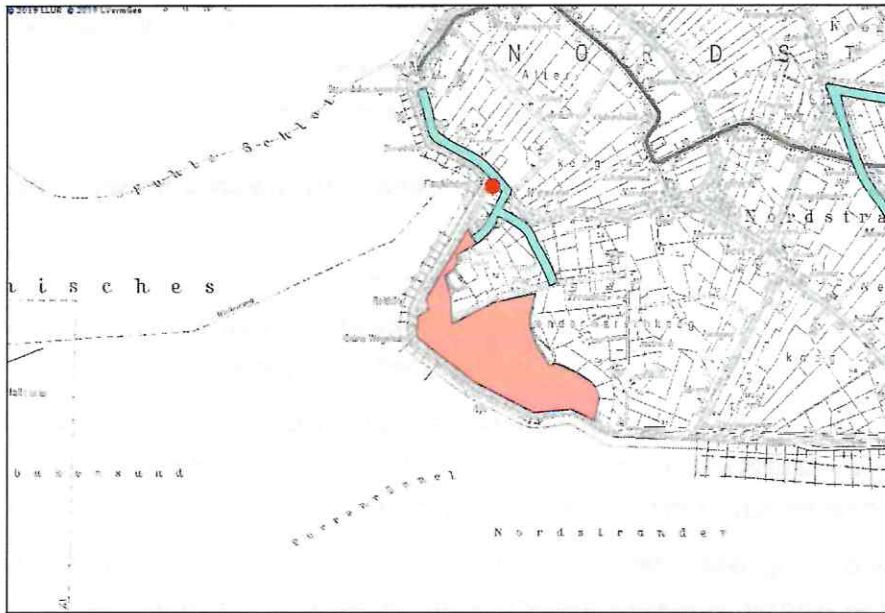
Nationale Schutzgebiete in der Nähe des Plangebietes sind:

- Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ (beginnend seewärtige Kante der Deichkrone)
- Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (beginnend 150 m seewärts ab Deichkrone)
- Ramsar-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (lt. Karte beginnend ca. 250 m seewärts ab Deichkrone)
- Biosphärenreservat „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (lt. Karte beginnend ca. 250 m seewärts ab Deichkrone)



 Naturschutzgebiet  Nationalpark  Biosphärenreservat  Ramsar-Gebiete
(Quelle: Umweltatlas SH)

Das Plangebiet liegt außerhalb des Biotopverbundes. Im Norden und Osten grenzt eine Nebenverbundachse binnendeichs an das Plangebiet. Ca. 550 m südlich liegt ein Schwerpunktgebiet des Biotopverbundes.



Biotopverbund: ■ Schwerpunktgebiet ■ Nebenverbundachse (Quelle: Umweltatlas SH)

1.2.8 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

1.2.9 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt in einem strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitt, in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und in einem Gebiet für Tourismus. Wichtig ist hier die Berücksichtigung der besonderen Erholung des Menschen in der Landschaft sowie die naturverträgliche Berücksichtigung touristischer Belange. Schwerpunkt touristischer Entwicklungen soll die qualitative Verbesserung sein.

Die aktuellen Planungen berücksichtigen diese übergeordneten Umweltschutzziele. Mit den Planungen soll die Attraktivität und die Aufnahmekapazität der Badestelle Fuhlehörn (inkl. Startpunkt für Watterkundungen und Wattwanderungen sowie Kutschfahrten zur Hallig Südfall) als naturverträglicher Erholung- und Tourismusstandort gesteigert werden. Die geplanten Maßnahmen erfolgen größtenteils auf bereits genutzten und versiegelten Flächen an einer vorhandenen Deichüberfahrt. Wertvolle Gebiete für Natur und Landschaft werden nicht überplant.

2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

2.1 Schutzgut Fläche und Boden

Das Plangebiet ist geprägt durch Marschböden, die im 17. Jahrhundert eingedeicht wurden. Das Plangebiet befindet sich im Trendermarschkoog, der 1663 an den nördlich liegenden Alten Koog (Eindeichung 1654) grenzt.

Das Sondergebiet „SO A“ befindet sich innerhalb des Deichkörpers des aktuellen Landesschutzdeiches, das Sondergebiet „SO B“ liegt zum Teil in einem Abstand von weniger als 50 m zum Fußpunkt der Innenböschung des Landesschutzdeiches.

Der Boden im Sondergebiet „SO A“ ist nicht mehr natürlichen Ursprungs, da der natürliche Boden durch den Deichbau überbaut wurde. Weiterhin ist der gesamte Bereich bereits versiegelt. Im Sondergebiet „SO B“ ist der Boden durch den bereits vorhandenen Parkplatz großflächig verdichtet, der Zufahrtbereich ist geschottert.

Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind typisch in der Region und durch den Deichbau bzw. anthropogene Nutzungen stark überprägt. Sie sind von allgemeiner Bedeutung. Teilbereiche sind bereits durch Schotter, Pflaster oder Asphalt versiegelt und zerstört. Durch aktuelle Planungen werden weitere Flächen versiegelt bzw. die Versiegelung intensiviert. Dadurch gehen diese Flächen dauerhaft verloren. Auch der Boden wird durch die Neu- bzw. intensivere Versiegelung erheblich beeinträchtigt, da es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Bodenluft- und

Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozönosen) kommt. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

2.2 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Grundwassers ist zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und für Trinkwasserversorgung geeignetem Grundwasser aus tieferen Bodenschichten zu unterscheiden. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Aufgrund der tiefen Lage über dem Meeresspiegel (ca. 1 m ü. NHN) sind die Böden grundwasserbeeinflusst. Das Grundwasser kann durch die direkte Nordseenähe salzwasserbeeinflusst sein.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet in Form von schmalen Entwässerungsgräben vorhanden.

Von der Nordsee ist das Plangebiet durch den Landesschutzdeich getrennt, der vor Hochwasser und Überschwemmungen schützt. Das Plangebiet liegt gem. § 61 BNatSchG i.V.m § 35 (2) LNatSchG SH im 150 m breiten Gewässerschutzstreifen der Nordsee, in dem keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen.

Das Plangebiet liegt zum Teil binnendeichs im Deichkörper des Landesschutzdeiches. Das Plangebiet liegt außerdem in einem Hochwasserrisikogebiet, das jedoch durch diesen Deich geschützt ist.

Gem. § 70 (1) Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) ist jede Benutzung des Deiches, die seine Wehrfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Insbesondere ist es verboten, auf oder im Deich Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern.

Darüber hinaus dürfen gem. § 82 (1) Nr. 1 LWG bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Ebenso dürfen gem. § 82 (1) Nr. 4 LWG keine baulichen Anlagen in den Risikogebieten gem. § 73 (1) WHG errichtet oder wesentlich geändert werden.

Bewertung und Prognose

Das Plangebiet selbst hat für Grund- und Oberflächenwasser keine besondere Bedeutung. Es liegt im natürlichen Überschwemmungsgebiet und Gewässerschutzstreifen der Nordsee, ist jedoch durch den Landesschutzdeich räumlich getrennt und vor Überschwemmungen geschützt. Ein Teilbereich befindet sich im Deichkörper des Landesschutzdeiches, der für den Schutz vor Hochwasser von essentieller Bedeutung ist und dessen Wehrfähigkeit nicht beeinträchtigt werden darf. Die aktuelle Planung verstößt grundsätzlich gegen Verbote des BNatSchG, des LWG und des WHG. Die Thematik zum Hochwasserschutz wird in Kap. 2.7 weiter betrachtet.

Gemäß § 61 (1) BNatSchG i.V.m. § 35 (2) LNatSchG SH dürfen an der Nordseeküste in einem Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden. Im Sondergebiet „SO A“ stellt die Erweiterung des Gastronomiebereiches in Form eines bis zu 160 m² großen Containers zzgl. einer Außenterrasse bis 180 m² eine wesentliche Erweiterung des aktuellen Versorgungsbetriebes für die Badestelle Fuhlehörn dar. Im Sondergebiet „SO B“ sind die Gebäude und der Parkplatz bereits vorhanden. Die geplante Versiegelung der gesamten Parkplatzfläche in wassergebundener Wegedecke stellt aus planerischer Sicht keine erhebliche Erweiterung der baulichen Anlage dar.

Gemäß § 35 (4) Nr. 3 können u.a. für kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden. Die Vorschriften des Kapitels 3 LNatSchG SH gelten entsprechend.

Die aktuellen Planungen stellen kleine bauliche Anlagen dar, die sowohl der Versorgung der Badegäste der Badestelle Fuhlehörn als auch dem Naturschutz als Informationsstelle und Startpunkt von Wattwanderungen und Watterkundungen im Nationalpark dienen. Hintergrund der Planungen ist vor allem die attraktivere und zeitgemäße Gestaltung dieses, aus touristischer und Erholungssicht wichtigen Knotenpunktes. Durch die Nutzung und Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Strukturen können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich minimiert werden. Die Erfassung und Bewertung möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft werden in Kap. 4 abgearbeitet und ggf. durch entsprechende Maßnahmen kompensiert. Ein entsprechender Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach § 35 LNatSchG wird im Laufe des Verfahrens gestellt.

2.3 Schutzgut Klima / Luft

Die klimatische Situation Nordstrands besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter. Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Nordwesten (mittlere Windgeschwindigkeiten von 5m/s (ca. Windstärke 3-4)), die Niederschlagsmenge fällt mit rd. 700-750mm/Jahr im Vergleich zum Festland (Niebüll ca. 830mm) geringer aus. Der Planungsraum liegt aufgrund der beständigen Winde in einem Frischluftgebiet und es bestehen aufgrund der Lage und Struktur des Raumes und der angrenzenden, einzelnen, nur locker bebauten Grundstücke ausreichende Luftaustauschbahnen. Auswirkungen eines siedlungstypischen Kleinklimas mit durch hohe Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitig geringerer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist für das Gebiet nicht prognostizierbar. Zu den Kalt- und Frischluftquellgebieten zählen im Untersuchungsraum die Grünland- und Ackerflächen im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Plans. Ausgesprochen großräumige Kaltlufttransportflächen sind im Untersuchungsraum selbst nicht ausgeprägt. Aufgrund der küstennahen Lage mit den umgebenden Freiflächen ist die Frischluftzufuhr zum Geltungsbereich des B-Plans und dessen Luftaustausch nicht eingeschränkt.

Bewertung und Prognose

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kaltlufttransportflächen zu erkennen. Durch Nutzung der bereits bebauten Struktur findet keine Beeinträchtigung des Kleinklimas statt. Beeinträchtigungen für das Makroklima sind nicht gegeben.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinische Marschen in der Nordfriesischen Marsch. Sie reicht von der dänischen Grenze bis Hattstedt-Schobüll, wo ein Teil der Geest direkt an die Nordsee grenzt. Nach Westen wird sie vom Meer, nach Osten von der Geest begrenzt. Die Marsch liegt tief, größtenteils knapp unter dem Meeresspiegel. Sie entstand im Wechsel zwischen



Eis- und Warmzeiten aus der sogenannten *Nordfriesischen Rinne* zwischen zwei Altmoränen, der heutigen Geest im Osten und den Geestinseln im Westen. Bis in die Frühe Neuzeit hinein bestand das heutige Marschgebiet aus einer Vielzahl von Inseln und Halligen, die sich durch Landgewinnung und Sturmfluten in stetiger Veränderung befanden. Die Marschinseln Pellworm, Nordstrand und der Nordteil von Föhr sind aufgrund der sehr guten Böden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der gesamte Küstenbereich ist durch Deichbauten gesichert und unterliegt einer starken touristischen Nutzung.

2.4.1 Biotope und Lebensräume

Das Plangebiet ist vom Menschen stark überprägt. Sondergebiet „SO A“ liegt binnendeichs im Deichkörper des Landesschutzdeiches. Die Böden sind durch Pflasterung und Schotter bereits versiegelt. Lediglich in den ungenutzten Randbereichen haben sich Gräser in den Fugen und auf den Schotterflächen etabliert.

Die Straße, die durch das Plangebiet führt, ist asphaltiert mit einer grasdominierten, regelmäßig gemähten Bankette beidseitig.

Das Sondergebiet „SO B“ wird bereits heute als Parkplatz mit einem öffentlichen WC und einem Lagergebäude bestanden. Die Parkflächen sind im Zufahrtsbereich mit Schotter versiegelt. Die weiteren Parkflächen sind unversiegelt, aber stark vorverdichtet mit schmalen, flachen Rinnen zur Oberflächenentwässerung und zeigen sich als artenarmen Trittrasenvegetation. An der Nordseite stehen zwei Gebäude, die als öffentliches WC und Lagerraum für die Badestelle sowie Watterkundungen genutzt werden. Der Weg dahin ist gepflastert.

Der Graben zwischen Straße und Parkplatz ist mit Schilf bewachsen und im Bereich der Zufahrt verrohrt. Nördlich und östlich des Parkplatzes verläuft ein weiterer schilfbewachsener Graben. Er wird begleitet von einer frei wachsenden Hecke aus heimischen Sträuchern, vorwiegend Weiden und Holunder.

Bewertung und Prognose

Das Plangebiet ist bereits zum Teil versiegelt, so dass hier keine Lebensräume für Tiere und Pflanzen vorkommen. Die weiteren Biotope sind meist anthropogen überprägt und nur von allgemeiner Bedeutung. Hier wird es durch die Planungen zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen.

Die Gräben und die freiwachsende Hecke sind von höherer Bedeutung für Natur und Landschaft. Sie werden durch die aktuellen Planungen nicht berührt, so dass es hier zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.

2.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor. Nördlich und weiter östlich befinden sich breite, brackwasserbeeinflusste, schilfbegleitete Gräben, die jedoch durch die Planungen nicht beeinflusst werden.

Bewertung und Prognose

Die aktuellen Planungen haben keine negativen Auswirkungen auf die geschützten Biotope in der Umgebung.

2.4.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft. Außendeichs liegt das schleswig-holsteinische Wattenmeer, das durch verschiedene, z.T. überlagernde Schutzkategorien geschützt ist. Ab einer Entfernung von 150-250 m der Deichkrone beginnen der Nationalpark, das Biosphärenreservat und das Ramsargebiet. FFH- und Vogelschutzgebiet beginnen ab Außendeichfuß, das Naturschutzgebiet bereits ab der Deichkrone. Nördlich und östlich des Plangebietes verläuft entlang der Sielzüge eine Biotopverbundachse.

Bewertung und Prognose

Das Wattenmeer zählt zu den bedeutendsten Lebensraumkomplexen und Schutzgebieten in Schleswig-Holstein. Negative Auswirkungen auf das Wattenmeer sind durch die vorliegenden Planungen nicht erkennbar. Auch das Biotopverbundsystem wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

2.4.4 Flora und Fauna

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird in der folgenden artenschutzrechtlichen Bewertung näher betrachtet.

2.4.5 Artenschutzrechtliche Beurteilung des Planvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot

nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Vögel

In der freiwachsenden Hecke an der Ostseite sind potentielle Brutmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten vorhanden. In den Ufer- und Schilfbereichen der Gräben gibt es potentielle Brutmöglichkeiten für Wasservögel und Schilfbrüter. Diese Lebensräume sind nur kleinflächig im Plangebiet vorhanden, so dass nur wenige Brutvogelpaare zumeist häufiger Arten zu erwarten sind. Brutplätze für Wiesenbrüter sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Störungsintensität der Grünflächen auszuschließen.

Potentiell vorkommende Brutvogelarten sind:

Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>

Regelmäßige, große Rastbestände von Gänsen, Schwänen oder Watvögeln sind aufgrund der Biotopausstattung und der geringen Größe nicht zu erwarten.

Säugetiere

Im Plangebiet sind keine Quartierstrukturen für heimischen Fledermausarten vorhanden. Zusammen mit den angrenzenden offenen Flächen und der Heckenstruktur ist das Plangebiet als potentiell Jagdgebiet für häufige Arten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler geeignet.

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine weiteren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten vorkommen.

Amphibien

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.



Fische

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtiere vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Käfer, Schmetterlinge, Libellen

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Insektenarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen

Vögel

Die Gehölzstrukturen und Gräben, die potentielle Lebensräume für europäische Brutvogelarten darstellen, werden durch die Planungen nicht berührt und verändert. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Fledermäuse

Fledermäuse nutzen das Gebiet nur als nächtliches Jagdgebiet. Potentielle Quartierstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die bisher unversiegelte Parkflächen haben keine Bedeutung als Jagdgebiet, Gehölze und Gewässer bleiben erhalten, so dass es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Bewertung und Prognose

Insgesamt werden keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

2.5 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-491) (ca. 60 m westlich gelegen)
- FFH-Gebiet Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-391) (ca. 60 m westlich gelegen)

Das FFH-Gebiet **Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-391)** mit einer Größe von 452.455 ha umfasst die Meeresbereiche, Watten und Küstensäume der Nordsee zwischen der dänischen Staatsgrenze und der Elbmündung sowie einige der Halligen. Ganz oder teilweise einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge.

Übergreifendes Schutzziel für das Wattenmeer und die angrenzenden Meeresbereiche ist es, ungestörte Abläufe der Naturvorgänge insbesondere auch als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Neunaugen und mehrere Fischarten zu erhalten. Besonders wichtig ist dabei die Erhaltung der Beziehungen und der Austauschprozesse zwischen den einzelnen Teilbereichen des Gesamtgebietes und den angrenzenden Schutzgebieten auf den Nordfriesischen Inseln und im Bereich des Festlandes. Für den Lebensraumtyp der Salzwiesen soll in Bereichen mit Wiederherstellungserfordernis ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.

Das **EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE-0916-491)** mit einer Größe von 463.907 ha umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge.

Das Wattenmeer ist Übergangsbereich vom Land zum Meer. Es ist als Drehscheibe für Millionen von ziehenden Wat- und Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten sowie Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende Wat- und Wasservögel zu erhalten. Der Offshore-Bereich ist als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenten zu erhalten.

Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten.

Bewertung und Prognose

Das Plangebiet ist durch den Landesschutzdeich vom Wattenmeer getrennt. Innerhalb des Plangebietes wird keine neue oder zusätzliche Nutzung entstehen, die negative Einflüsse auf die Natura 2000-Gebiete haben kann. Aus diesen Gründen und aufgrund der geringen Reichweite der Auswirkungen durch die Planung kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete durch das aktuelle Vorhaben ausgeschlossen werden.



2.6 Schutzgut Landschaft

Die Marschlandschaft im Bereich des Plangebietes zeigt sich als offene Landschaft mit landwirtschaftlichen Flächen, durchzogen von zahlreichen Entwässerungsgräben und wenigen Gehölzstrukturen. Landschaftsbildprägend sind das flache Relief und die große Weite, die durch Deiche unterbrochen wird. In die Flächen eingestreut sind einzelne Hofstellen, parallel zur alten Deichlinien zwischen Altem Koog und Trendermarschkoog verläuft eine einreihige Siedlungsbebauung, die typisch für die Region ist.

Das Plangebiet selbst ist bereits durch die vorhandene touristische Nutzung und Erschließung als Informationspunkt, Gastronomiebereich und Parkplatz mit den entsprechenden Nutzungen in der Landschaft erkennbar.

Bewertung und Prognose

Das Plangebiet ist bereits durch die vorhandene touristische Nutzung entsprechend vorgeprägt. Auch die Lage direkt am Landesschutzdeich zeigt die anthropogene Überprägung der Landschaft.

Durch die Planungen wird sich der Gastronomiebereich vergrößern und deutlicher in der Landschaft sichtbar sein. Durch die geplante Holzverschalung wird sich dieser Bereich jedoch in die Landschaft einpassen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden kann.

2.7 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z. B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen. Da sich das Plangebiet innerhalb eines Gewässerschutzstreifens gem. § 61 BNatSchG i.V.m § 35 (2) LNatSchG SH sowie in einem Hochwasserrisikogebiet gem. § 73 (1) WHG befindet, ist auch der Küsten- und Hochwasserschutz zu berücksichtigen

Lärmimmissionen

Das Plangebiet beinhaltet bereits heute die erforderliche Infrastruktur für die Badestelle Fuhlehörn und wird touristisch – abhängig von Wetter, Wasserstand und Veranstaltungen – zeitweise stark besucht. Ein typischer Geräuschpegel durch die touristische Nutzung im und rund um das Plangebiet ist bereits vorhanden. Da die Nutzungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes bereits in etwas geringerem Rahmen vorhanden sind, ist nicht mit zusätzlichen Lärmimmissionen zu rechnen.

Geruchsimmissionen

Geruchsbelastungen entstehen im Wesentlichen durch Verkehrsabgase und emittierende Betriebe. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich keine landwirtschaftlichen oder sonstigen geruchsemitternden Betriebe. An das Plangebiet grenzen allerdings landwirtschaftlich genutzte Flächen an, sodass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Geruchsemissionen zeitweise auf das Plangebiet einwirken können

Schadstoffe und Staub

Es sind keine zu erwartenden Emissionen bekannt, die zu maßgeblichen Immissionen von Schadstoffen oder Staub führen. Es sind derzeit keine staub-emittierenden Anlagen oder Nutzungen geplant, die mit maßgeblichen Umweltwirkungen durch Stäube oder Schadstoffe verbunden sind.

Licht, Wärme und Strahlung

Der Gastronomiebetrieb orientiert sich an den Nutzungszeiten der Badestelle Fuhlehörn, deren Schwerpunkt überwiegend tagsüber und im Sommerhalbjahr liegt. Zusätzliche Veranstaltungen – auch zu anderen Zeiten – sind nur in geringem Umfang geplant. Es sind keine zu erwartenden Emissionen bekannt, die zu maßgeblichen Immissionen von Licht, Wärme oder Strahlung durch die Planung führen.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Landesschutzdeiches, der als Küstenschutzbauwerk die Insel Nordstrand vor Überflutungen schützt. Außerdem liegt das Plangebiet in einem Hochwasserrisikogebiet, das durch diesen Deich geschützt ist.

Gem. § 70 (1) Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) ist jede Benutzung des Deiches, die seine Wehrfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Insbesondere ist es verboten, auf oder in dem Deich Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern.

Darüber hinaus dürfen gem. § 82 (1) Nr. 1 LWG bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Ebenso dürfen gem. § 82 (1) Nr. 4 LWG keine baulichen Anlagen in den Risikogebieten gem. § 73 (1) WHG errichtet oder wesentlich geändert werden.

Bewertung und Prognose

Durch die Planungen werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen. Allerdings befindet sich das Plangebiet im natürlichen Überschwemmungsgebiet und Gewässerschutzstreifen der Nordsee, das durch den Landesschutzdeich geschützt ist. Ein Teilbereich befindet sich direkt im Deichkörper des Landesschutzdeiches, der für den Schutz vor Hochwasser von essentieller Bedeutung ist und dessen Wehrfähigkeit nicht beeinträchtigt werden darf. Die aktuelle Planung verstößt somit potentiell gegen Verbote des LWG und des WHG.

Gem. § 70 (1) Nr. 4 LWG ist jede Benutzung des Deiches, die seine Wehrfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Insbesondere ist es verboten, auf oder im Deich Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Gem. § 70 (3) LWG können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden werden in den aktuellen Planungen nur baulichen Anlagen festgesetzt, die keine feste Verankerung mit dem Boden haben. Die Container und Terrassenflächen sind somit mobil, und können im Ernstfall wieder beseitigt werden. Der Deichkörper wird somit nicht durch die baulichen Anlagen verändert. Für die Unterhaltung des Deiches und die Erhaltung der Wehrfähigkeit im Sturmflutfall werden Lagerflächen benötigt, die

zwingend von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Außerdem ist eine Nutzung dieser Flächen in der Zeit vom 01.10 bis zum 15.04. des Folgejahres grundsätzlich unzulässig. Diese Flächen werden im südlichen Bereich des Sondergebietes „SO A“ festgesetzt. Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben.

Ein Antrag auf eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 70 (3) LWG wird im Rahmen des laufenden Verfahrens bei der zuständigen Behörde gestellt.

Das Sondergebiet „SO B“ befindet sich in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung vom Landesschutzdeich. Hier ist gem. § 82 (1) LWG die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen verboten ist. Gem. § 82 (3) sind Ausnahmen von den Verboten zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt.

Im Sondergebiet „SO B“ befinden sich zwei kleine Bestandsgebäude mit einer Größe von insgesamt 50 m². Die Flächen zwischen den beiden Gebäuden ist bereits versiegelt, so dass die geplanten Festsetzungen nur den Bestand sichern. Ca. 75 % des Sondergebietes „SO B“ wird aktuell als Parkplatz genutzt. Die Zufahrt ist auf einer Fläche von ca. 185 m² bereits geschottert. Der restliche Parkbereich mit einer Fläche von ca. 1.960 m² ist stark verdichtet, aber oberflächlich unversiegelt. Durch die aktuelle Planung soll eine Versiegelung der Parkplatzflächen, Zufahrten und Wege in wassergebundener Wegedecke ermöglicht werden. Diese Festsetzung wird zu einer maximalen Neuversiegelung von 2.062 m² in Teilversiegelung führen. Diese bauliche Erweiterung ist mit den Belangen des Küsten- und des Hochwasserschutzes vereinbar.

Die Möglichkeit der Teilversiegelung des Parkplatzes ist zur dauerhaften Sicherung seiner Nutzbarkeit erforderlich. Nutzer sind sowohl Touristen als auch die einheimische Bevölkerung, die die Badestelle für die Naherholung nutzt. Da Fuhlehörn mit dem ÖPNV nur in sehr begrenztem Umfang zu erreichen ist und die Parkmöglichkeiten in der Nähe begrenzt sind, sollte der offizielle Parkplatz in einem guten und bei jedem Wetter nutzbaren Zustand erhalten werden.

Ein Antrag auf Ausnahme des Bauverbotes gem. § 82 (3) LWG wird im Rahmen des laufenden Verfahrens bei der zuständigen Behörde gestellt.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige, auch im Boden verborgene Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.

Bewertung und Prognose

Im Plangebiet sind keine wertvollen Kultur- oder sonstige Sachgüter vorhanden, die durch die Planungen beeinträchtigt werden könnten. In der näheren Umgebung befinden sich archäologische Interessensgebiete, die jedoch durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.

2.9 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Im Plangebiet führen vor allem die Versiegelung von Flächen und der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Zum einen gehen Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen verloren, zum anderen werden abiotische Funktionen für Boden und Wasser beeinträchtigt. Weitere Beeinträchtigungen werden nicht stattfinden. Starke Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der genannten Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Weitere Planungen in der Umgebung sind aktuell nicht bekannt, die die Auswirkungen der aktuellen Planung verstärken könnten. Insgesamt sind keine erheblichen Wechsel- oder Kumulationswirkungen erkennbar.

2.10 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Da der Ausbau der Gastronomie nicht überproportional zur Nutzung der Badestelle Fuhlehörn geplant ist, ist auch nicht mit einer erheblichen Erhöhung von Lärmbelastigungen für die umgebene Bevölkerung zu rechnen. Weitere Emissionen durch Licht, Staub und Erschütterungen, Wärme und Strahlung sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Abfälle

Durch die Realisierung der Planungen ist nicht mit gefährlichen oder gesundheitsgefährdeten Abfällen zu rechnen. Die Müllbeseitigung erfolgt weiterhin durch das kommunale Müllunternehmen.

Abwässer

Die Wasserversorgung und die Schmutz- und Regenwasserentsorgung müssen für das Sondergebiet „SO A“ neu hergestellt werden. Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz im „Püttenweg“. Im Bereich des Sondergebiets „SO B“ ist bereits eine Kläranlage vorhanden, an die das Sondergebiet „SO A“ zwischenzeitlich bereits angeschlossen wurde. Im Zuge des Bauantrages der Container ist dem Wasserverband Treene ein Entwässerungsantrag vorzulegen.

Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Auch die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist geregelt. Die Oberflächenentwässerung wird im Zuge des Bauantragsverfahrens geregelt. Insgesamt können durch die dargestellten Vorkehrungen zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

2.11 Energienutzung und -effizienz

Die Elektroenergieversorgung des Sondergebiets „SO A“ muss neu hergestellt werden. Es soll an die vorhandene Leitungsführung des Sondergebiets „SO B“ angeschlossen werden.



2.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Im Plangebiet sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führt.

2.13 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Gebiet eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet befindet in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG. Da das Gebiet durch einen Landesschutzdeich gesichert ist, und Beeinträchtigungen der Wehrhaftigkeit des Deiches ausgeschlossen werden können, sind keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

3.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird eine Fläche von ca. 0,3 ha weiter versiegelt, davon sind ca. 900 m² bereits teilversiegelt. Verloren gehen verdichtete Rasenflächen, die bereits als Parkplatz genutzt werden. Die zukünftige Nutzung wird sich nicht wesentlich ändern, sondern soll vor allem qualitativ steigen, so dass für die Tier- und Pflanzenwelt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Das Landschaftsbild wird sich durch die Versiegelung des Parkplatzes und die neu aufzustellenden Container kleinräumig verändern. Gehölze und Gewässer bleiben erhalten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen, so dass letztendlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr zu bilanzieren sind.

3.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Nutzung wie bisher vorhanden. Es kommt zu keinen Versiegelungen und zu keiner Veränderung der äußeren Gestalt des Bereiches. Es wird zu keinen ausgleichspflichtigen Eingriffen kommen.

4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

4.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffes

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

Durch die Planungen wird auf einer Fläche von 6.445 m² ein Sondergebiet „Strandversorgung“ festgesetzt. Geplant ist die Unterbringung einer Schank- und Speisewirtschaft, die der Versorgung des Strandabschnittes dienen soll, Info-Tafeln, öffentliche Toiletten und Parkplätze für Busse und Pkw. Alle geplanten Nutzungen sind bereits in dem Plangebiet vorhanden. Änderungen sind die Vergrößerung der Schank- und Speisewirtschaft auf einer Fläche von max. 162 m mit Dachterrasse sowie die Anlage einer Terrassenfläche für die Außengastronomie bis max. 180 m². Die baulichen Anlagen werden nicht im Boden verankert, sondern stehen auf den Grundflächen auf. Die Grundflächen in „SO A“ dürfen bis zu einer GRZ von 1,0 vollversiegelt werden.

In „SO B“ darf eine Fläche von 60 m² überbaut werden. Diese Fläche ist bereits durch die bestehende öffentliche Toilette und einen Lagerraum für die Strandversorgung bestanden. Die Zuwegung ist bereits durch Pflasterung vorhanden. Darüber hinaus sollen die vorhandenen Parkflächen mit einer wassergebundenen Wegedecke versiegelt werden. Insgesamt ist eine Versiegelung mit einer GRZ von max. 0,8 in „SO B“ möglich. Teilbereiche des Plangebietes sind bereits versiegelt. Maximal möglich ist eine zusätzliche bzw. intensivere Versiegelung auf einer Fläche von 2.982 m² möglich.

Bodenversiegelung

Durch die aktuellen Planungen dürfen max. 2.982 m² Fläche neu bzw. intensiver versiegelt werden. Die Flächen teilen sich wie folgt auf:

Flächenbezeichnung	Flächengröße in m ²
SO A Vollversiegelung bisher unversiegelter Flächen	62
SO A Vollversiegelung bisher teilversiegelter Flächen	880
SO B Teilversiegelung bisher unversiegelter Flächen	2.040
<i>Summe zusätzlicher Versiegelungen</i>	<i>2.982</i>

Im Sondergebiet „SO A“ sind nur 62 m² noch unversiegelt. Eine Fläche von 880 m² ist durch Schotter bereits teilversiegelt. Möglich ist eine Vollversiegelung der gesamten Flächen.

Im Sondergebiet „SO B“ ist eine Versiegelung von max. 80 % der Fläche möglich. Dies entspricht einer zusätzlichen Versiegelung in wassergebundener Wegedecke von 2.040 m²

Eingriff in Wasser

Das Plangebiet liegt im 150 m breiten Gewässerschutzstreifen der Nordsee gem. § 61 BNatSchG i.V.m § 35 (2) LNatSchG SH, in dem keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen. Das Gebiet ist durch einen Landesschutzdeich von der Nordsee getrennt, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch diese räumliche Trennung ausgeschlossen

werden kann. Eine Ausnahme von den Verboten nach § 61 BNatSchG i.V.m § 35 (2) LNatSchG SH kann erteilt werden. Ein entsprechender Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach § 35 LNatSchG wird im Laufe des Verfahrens gestellt.

Landschaftsbild

Das Plangebiet wird bereits heute zur Strandversorgung genutzt. Um die in Zukunft größere Schank- und Speisewirtschaft in Containerbauweise besser in das Landschaftsbild einzufügen, sind diese mit einer Holzverschalung zu verkleiden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird dadurch minimiert.

4.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Da keine Eingriffe in die Gewässer und Gehölze geplant sind, die potentielle Lebensräume für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten darstellen, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) erforderlich.

Zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild werden die als Schank- und Speisewirtschaft aufzustellenden Container mit einer Holzschalung verkleidet und so besser in das Landschaftsbild integriert. Darüber hinaus ist die im Norden und Osten vorhandene Feldhecke in seiner Form und Lage zu erhalten.

Zur Minimierung des Eingriffes in den Boden im Sondergebiet „SO B“ sind die Flächenversiegelungen für Stellplätze mit ihren Zufahrten nur als wassergebundene Wegedecke zulässig.

4.3 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird durch die vorhandene Eingrünung durch Gehölze und die Holzverkleidung der Container nicht erheblich beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Für die Bodenversiegelung kann bei der vorliegenden Planung keine gleichgroße Entsiegelung erfolgen. Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt werden.



Tabelle 3: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche in m ²	Faktor Ausgleich	Kompensations- erfordernis m ²
Boden/Fläche			
Sonstige Sondergebiete „SO A“ teilversiegelt	880	0,3	264
Sonstige Sondergebiete „SO A“ unversiegelt	62	0,5	31
Sonstige Sondergebiete „SO B“ unversiegelt	2.040	0,3	612
Gesamtkompensationserfordernis			
Boden/Fläche			907

Insgesamt ist eine Kompensation auf einer Fläche von 907 m² erforderlich.

4.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf von insgesamt 907 m² wird über das Ökokonto in Tating (AZ: 67.30.3-48/12) abgebucht.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternative zur aktuellen Planung wäre die Neuanlage der zur Strandversorgung der Badestelle Fuhlehörn erforderlichen Infrastruktur an anderer Stelle. Dazu müssten landwirtschaftliche Flächen in der direkten Umgebung aus der Nutzung genommen und neu überbaut werden.

Die aktuelle Lage der Strandversorgung an der Überfahrtstelle ist vor allem im Hinblick der regelmäßigen Wattwanderungen und Kutschfahrten zur Hallig Südfall sowie von Watterkundungen, die hier besonders auch Menschen mit körperlicher Behinderung ermöglicht wird, optimal. Auch die Infostelle zum Nationalpark Wattenmeer besteht hier bereits.

Ein zusätzlicher Neubau der Gastronomie an anderer Stelle würde die Strandversorgung in Fuhlehörn in mehrere Teilbereiche aufsplitteln. Dies würde zu einer höheren Versiegelung und einer größeren Störwirkung für Natur und Landschaft führen. Auch das Landschaftsbild würde sich großflächiger verändern. Der Eingriff in Natur und Landschaft wäre weitaus höher als bei der aktuellen Planung.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitoring die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v. a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund werden für dieses Vorhaben keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung festgelegt. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener Biotoptypen sowie öffentlich zugänglicher Umweltdaten (Quellen s.u.). durchgeführt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

6.3 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)
- Regionalplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)
- Landschaftsrahmenplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum V (2002)
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog (1970)
- Landschaftsplan der Gemeinde Nordstrand (1998)
- Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein (2013)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas SH (Stand Oktober 2019)
- ZeBIS SH – Themenportal Hochwasserkarten (Stand Oktober 2019)
- Digitaler Atlas Nord (Stand Oktober 2019)
- Europäische Schutzgebiete in Schleswig-Holstein (Homepage des MELUND, Stand Oktober 2019)
- Daten zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Homepage des LLUR, Stand 2013)

7 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Nordstrand sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die qualitative und quantitative Verbesserung der bestehenden Strandversorgung der Badestelle Fuhlehörn geschaffen werden. Geplant ist eine Bewirtschaftungskapazität von 70-80 Personen, die zu den Spitzenzeiten in diesem Bereich erwartet werden. Dazu soll die Gastronomie am aktuellen Standort erweitert werden, die Parkplatzflächen werden versiegelt. Die weiteren aktuellen Nutzungen sollen zur planungsrechtlichen Ordnung festgesetzt werden.



Die Speise- und Schankwirtschaft wird aufgrund ihrer Lage im Deichkörper des Landesschutzdeichs nicht in den Boden verankert, sondern wird in Containerbauweise auf die bestehenden Flächen gesetzt. Südlich bleibt eine Lagerfläche frei von Bebauung, die für die Unterhaltung des Deiches und die Erhaltung der Wehrfähigkeit im Sturmflutfall benötigt wird.

Durch die aktuelle Planung sind Verbote gemäß WHG, LWG und BNatSchG betroffen. Durch entsprechende Auflagen und Anpassungen der Planungen sind Ausnahmen von den Verboten möglich. Entsprechende Anträge werden im Laufe des Verfahrens gestellt.

Durch die Planungen wird eine Fläche von 2.100 m² versiegelt, eine teilversiegelte Fläche von ca. 900 m² wird vollversiegelt. Betroffen von dem Eingriff sind ausschließlich Lebensräume von allgemeiner Bedeutung.

Als Ausgleich für den Eingriff in Fläche/Boden und Lebensräume von allgemeiner Bedeutung sind Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes in einer Größe von 907 m² durchzuführen. Die Container werden durch eine Holzverschalung besser in das Landschaftsbild integriert.

Im Plangebiet kommen keine potentiell streng geschützten Arten vor, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Somit können Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten ausgeschlossen werden. Es entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Durch die geplante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich letztendlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Nordstrand, den 02. JUNI 2020

Reuth Karkus-Schneise
(Bürgermeisterin)

